

Entgeltordnung für die Tiefgarage der Stadtwerke Remseck am Neckar

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken in der Tiefgarage „Neue Mitte“ in Remseck am Neckar werden Parkentgelte erhoben.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit und Begleichung der Entgeltschuld

Für **Kurzzeitparker** wird das Parkticket bei Einfahrt in die Tiefgarage vor der Einfahrtsschranke am Parkticketautomaten ausgegeben. Durch Ausgabe des Parktickets kommt ein Mietvertrag über einen Stellplatz zu Stande. Ein solcher verschafft ausschließlich ein Zufahrtsrecht zur Tiefgarage und gewährt keinen Anspruch auf Parkierung des Fahrzeugs. Nach Ende der Parkdauer wird das Parkentgelt -nach Einführung des Parktickets in den Kassenautomaten- an diesem entrichtet. Ab Begleichung des Parkentgelts ist die Ausfahrt aus der Tiefgarage innerhalb von 15 Minuten möglich. Bei Überschreitung dieser Zeitdauer ist eine Nachzahlung am Kassenautomaten erforderlich. Die Ausfahrt wird durch Eingabe des Parktickets am Parkticketautomaten ermöglicht.

Für **Dauerparker** kommt ein Mietvertrag über einen Stellplatz durch Abschluss eines schriftlichen Stellplatzmietvertrags zu Stande. Ein solcher verschafft ausschließlich ein Zufahrtsrecht zur Tiefgarage und gewährt keinen Anspruch auf Parkierung des Fahrzeugs. Die Entgeltabrechnung erfolgt nicht über den Kassenautomat. Die Ein- und Ausfahrt wird durch eine Dauerberechtigung ermöglicht.

§ 3 Entgelthöhe

Entgelttatbestand für Kurzzeitparker		Entgelthöhe in €
1.	erste Stunde	entgeltfrei
2.	jede weitere angefangene Stunde bis zum maximalen Tagesentgelt i.H.v. 12,00 Euro	2,00
3.	Verlust des Parkscheins	12,00
4.	Parken zum Abendtarif ab 18:00 Uhr bis 5:00 Uhr	pauschal 3,00

Entgelttatbestand für Dauerparker		Entgelthöhe in €
Pro Monat		30,00

In den Parkentgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 05.11.2021 in Kraft.

Remseck am Neckar, 26. Oktober 2021

gez.

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister